

Allgemeine regelungen

Artikel 1 Definitionen

- a) **Autoriteit Persoonsgegevens („AP“)**: Die niederländische Datenschutzbehörde.
- b) **Betroffener**: Die Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen. Im vorliegenden Fall: Stellenbewerber, Leiharbeitskräfte und angestellte Mitarbeiter von Middle Point.
- c) **Inhaber**: Die Person, die im Namen von Middle Point die ihr übertragene Verantwortlichkeit für Datenverarbeitungsmittel und Datenverarbeitungen wahrnimmt.
- d) **Mitarbeiter**: Die Personen, die bei Middle Point angestellt sind (oder waren). Darunter fallen nicht nur fest angestellte Personen, sondern auch Praktikanten.
- e) **Personenbezogene Daten**: Alle Daten, die eine in ihrer Identität feststehende oder identifizierbare natürliche Person betreffen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann.
- f) **Datenschutzrichtlinie**: Die vorliegende Richtlinie, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Personals bzw. der Mitarbeiter von Middle Point regelt.
- g) **Middle Point**: Der (Verarbeitungs-) Verantwortliche im Sinne des Gesetzes.
- h) **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**: Eine Handlung oder Gesamtheit von Handlungen mit Bezug auf personenbezogene Daten, beispielsweise das Erfassen, Speichern, Ordnen, Strukturieren, Überarbeiten oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Nutzen, Weitergeben durch Weiterleitung, Verbreiten oder die Verfügbarmachung auf andere Weise, das Anordnen oder Kombinieren, Separieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
- i) **(Verarbeitungs-) Verantwortlicher**: Eine natürliche oder juristische Person, eine staatliche Stelle, ein Dienst oder ein anderes Organ, der/das allein oder zusammen mit anderen den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. Im vorliegenden Fall: Middle Point.
- j) **Gesetz**: Das niederländische Datenschutzgesetz (Wet bescherming persoonsgegevens - „Wbp“) und die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

Artikel 2 Anwendungsbereich und Zweck der Richtlinie

- a) Diese Datenschutzrichtlinie gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Stellenbewerbern und Mitarbeitern, die von oder im Auftrag von Middle Point (in vollständig oder teilweise automatisierter Weise) verarbeitet werden.
- b) Bestimmte Arten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere (nicht abschließend) elektronische Informations- und Kommunikationsmittel, die Nutzung von Transportmitteln, die Kameraüberwachung und Zugangskontrolle werden in Datenschutzprotokollen ergänzend geregelt.
- c) Die geltende Datenschutzrichtlinie und die ergänzenden Datenschutzprotokolle sind auf der Website von Middle Point veröffentlicht.
- d) Diese Datenschutzrichtlinie hat folgende Ziele:
 - die individuelle Privatsphäre zu schützen,
 - zu vermeiden, dass personenbezogene Daten rechtswidrig oder für andere Zwecke als für diejenigen verarbeitet werden, für die sie erfasst worden sind,
 - die Rechte von Bewerbern und Mitarbeitern zu gewährleisten.

Artikel 3 Datenschutzbeauftragter (Unit voor Gegevensbescherming - UVG)

- a) Middle Point bestellt gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen Datenschutzbeauftragten (Unit voor Gegevensbescherming - „UVG“).
- b) Der Datenschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, den Datenschutz zu überwachen und zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte kann auf Nachfrage und aus eigener Initiative Empfehlungen zu Datenschutz-Angelegenheiten aussprechen.
- c) Der Datenschutzbeauftragte hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Middle Point über die Verpflichtungen zu informieren und zu beraten, die sich aus dem Gesetz ergeben,
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen,
 - die Einhaltung der Strategie von Middle Point zu überwachen, insbesondere durch Zuweisung von Verantwortlichkeiten, durch Bewusstseinsbildung und Schulung der von der Verarbeitung betroffenen Mitarbeiter und durch Audits,
 - die Abgabe von Empfehlungen zu PIA (Privacy Impact Assessment)-Tests,
 - die Funktion als Kontaktpunkt für die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens).
- d) Der Datenschutzbeauftragte führt seine Aufgaben unabhängig durch und ist dabei zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit verpflichtet. ^[1]_[SEP]
- e) Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar per E-Mail an AVG@middlepoint.nl ^[1]_[SEP]

Verarbeitung personenbezogener daten

Artikel 4 Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung

- a) Middle Point sorgt dafür, dass personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß und sorgfältig verarbeitet werden.
- b) Personenbezogene Daten dürfen nur durch Personen verarbeitet werden, die durch ihr Amt, ihren Beruf, durch eine gesetzliche Vorschrift oder durch besondere Beauftragung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- c) Middle Point führt ein Register, in dem alle Informationsmittel und -verarbeitungen festgehalten werden (das „Register“), die unter der Verantwortlichkeit des Unternehmens stattfinden. Dieses Register muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Kontaktdaten des (Verarbeitungs-) Verantwortlichen,
 - Inhaber der Verarbeitung,
 - die Verarbeitungszwecke,
 - eine Beschreibung der Kategorien der Betroffenen und der Kategorien der personenbezogenen Daten,
 - die Kategorien der Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergeleitet wurden oder werden,
 - falls zutreffend: die Weitergaben von personenbezogenen Daten in einen Drittstaat,
 - falls möglich: die vorgesehenen Fristen, in denen die einzelnen Kategorien personenbezogener Daten gelöscht werden müssen,
 - falls möglich: eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen.
- d) Der Inhaber der Verarbeitung ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben in dem Register verantwortlich.
- e) Personenbezogene Daten werden für die in Artikel 5 beschriebenen Kategorien der Zwecke verarbeitet. Sie werden nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die nicht mit den Zwecken vereinbar ist, für die sie erfasst wurden.
- f) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten Zwecke geeignet, sachdienlich und nicht übermäßig belastend ist.
- g) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn die Verarbeitung durch eine oder mehrere der folgenden Rechtsgrundlagen gerechtfertigt ist:
- Der Betroffene hat der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für einen oder mehrere spezifische Zwecke zugestimmt, oder
 - die Verarbeitung ist für die Durchführung eines Vertrages notwendig, an dem der Betroffene beteiligt ist, oder
 - die Verarbeitung ist notwendig, um einer gesetzlichen Pflicht zu genügen, die dem (Verarbeitungs-) Verantwortlichen obliegt, oder
 - die Verarbeitung ist notwendig, um die vitalen Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Aufgabe im allgemeinen Interesse oder einer Aufgabe im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt notwendig, die dem (Verarbeitungs-) Verantwortlichen aufgetragen wurde, oder
 - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des (Verarbeitungs-) Verantwortlichen oder eines Dritten notwendig, außer wenn die Interessen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten des Betroffenen, die den Schutz seiner personenbezogenen Daten erfordern, schwerer als diese Interessen wiegen.

Artikel 5 Zwecke der Datenverarbeitung

- a) Middle Point darf personenbezogene Daten nur für klar umschriebene Zwecke verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern erfolgt für die in diesem Absatz genannten Verarbeitungskategorien, nämlich
- Anwerbung und Auswahl,
 - Personalbuchhaltung,
 - Gehaltsbuchhaltung,
 - Unterstützende Dienstleistungen,
 - IT-Mittel und -Verwendung.
- b) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die spezifischen Zwecke für die Verarbeitung sind in dem Register festgehalten.

Artikel 6 Zugang zu personenbezogenen Daten

- a) Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, wenn das für die Wahrnehmung einer Aufgabe notwendig ist.
- b) Die Zugangsgewährung erfolgt gemäß der dafür erstellten Autorisierungsmatrix.
- c) In dem Register ist festgehalten, wer Inhaber welcher Verarbeitung ist. Der Inhaber der betreffenden Verarbeitung kann Auskunft zu den Personen erteilen, die Zugang haben, und aus welchem Grund sie diesen haben.

Artikel 7 Weitergabe von Daten

- a) Personenbezogene Daten können weitergegeben werden an
- Institute für wissenschaftliche oder statistische Zwecke, jedoch nur, wenn die Ergebnisse, für die die Daten genutzt werden, keinen Rückschluss auf individuelle natürliche Personen mehr gestatten,
 - Dritte, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu verpflichtet, die Daten an sie weiterzugeben, oder
 - wenn der Betroffene dieser Verarbeitung schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmung muss von dem Betroffenen freiwillig erteilt worden sein.

Artikel 8 Weitergabe von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

- a) Middle Point gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weiter, außer wenn hierfür angemessene Maßnahmen getroffen worden sind.
- b) Werden personenbezogene Daten in einen Staat außerhalb des EWR weitergegeben, wird dies in das Register aufgenommen.

Rechte der betroffenen

Artikel 9 Rechte von Bewerbern und Mitarbeitern

- a) Den Bewerbern und Mitarbeitern stehen unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen das Recht auf Information, das Recht auf Einsichtnahme, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Datenlöschung (auch „Recht auf Vergessen“ genannt), das Recht auf Beschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Beschwerderecht zu.
- b) Die Art und Weise, wie diese Rechte ausgeübt werden können, ist im Gesetz und in den nachfolgenden Artikeln geregelt.

Artikel 10 Informationen

- a) Middle Point informiert die Mitarbeiter über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor der Erfassung von personenbezogenen Daten oder - falls die Daten von Dritten stammen - vor dem Zeitpunkt der Speicherung.
- b) Der (Verarbeitungs-) Verantwortliche informiert die Mitarbeiter entweder mittels der vorliegenden Datenschutzrichtlinie oder über andere Kommunikationsmittel. Die betreffenden Informationen sind auf Anfrage bei dem Datenschutzbeauftragten verfügbar.

Artikel 11 Antragstellung

- a) Die Mitarbeiter können bei dem Inhaber des Informationsmittels und der Informationsverarbeitung die vorstehend genannten Anträge stellen.
- b) Der Inhaber kann ergänzende Angaben anfordern, die zur Überprüfung der Identität erforderlich sind.
- c) Mit der Antragstellung sind grundsätzlich keine Kosten verbunden. Werden Anträge offensichtlich unbegründet oder im Übermaß gestellt, insbesondere wegen der Zahl der Anträge des Betroffenen, kann der (Verarbeitungs-) Verantwortliche eine angemessene Vergütung verlangen oder die Bearbeitung des Antrags ablehnen.

Artikel 12 Prüfung des Antrags und Frist

- a) Der Inhaber teilt spätestens binnen eines Monats nach Antragseingang mit, wie der Antrag beschieden wird. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden. Tritt dieser Fall ein, wird der Betroffene darüber informiert.
- b) Wird dem Antrag stattgegeben, wird er danach so schnell wie möglich abgewickelt. Wird dem Antrag durch den Inhaber nicht stattgegeben, kann der Betroffene dagegen Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten einlegen.

Organisatorische pflichten

Artikel 13 Sicherung

- a) Middle Point trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen Verlust und eine rechtswidrige Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu vermeiden. Ihre Strategie zur Datensicherung hat Middle Point in einer „Datensicherheitsstrategie“ festgelegt.
- b) Der Inhaber stellt die Maßnahmen und die Sicherungen fest, die dafür sorgen, dass die Maßnahmen auch effektiv sind; sie werden in das Register aufgenommen.
- c) Diese Maßnahmen haben den Zweck, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten für die Durchführung ein geeignetes Sicherheitsniveau zu bieten, das den Risiken angemessen ist, die die Verarbeitung und die Art der personenbezogenen Daten mit sich bringen. Die Maßnahmen sind auch darauf ausgerichtet, eine unnötige Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verhindern.

Artikel 14 Bearbeiten von Vorfällen und Meldepflicht bei Datenlecks ¹¹_{SEP}

- a) Middle Point wird im Einklang mit der Meldepflicht bei Datenlecks unverzüglich die niederländische Datenschutzbehörde (AP) informieren, wenn eine Sicherheitsverletzung eingetreten ist, die zu einem gravierenden Risiko führt, dass nachteilige Folgen für den Schutz personenbezogener Daten eintreten.
- b) Middle Point wird die Betroffenen gemäß der gesetzlichen Vorgabe unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung im Sinne des vorstehenden Absatzes informieren, wenn die Verletzung wahrscheinlich nachteilige Folgen für die persönlichen Lebensumstände haben wird.
- c) Für die Bearbeitung solcher Vorfälle wurde ein internes Verfahren festgelegt. Die Mitarbeiter können einen Sicherheitsvorfall bzw. ein Datenleck bei dem Datenschutzbeauftragten melden, und zwar wie im Protokoll über die Meldung und Bearbeitung von Sicherheits- und Datenlecks beschrieben.
- d) Middle Point verspricht eine Belohnung für alle Personen, die ein Datenleck verfolgen bzw. identifizieren können und dies in Richtung von Middle Point kommunizieren.

Artikel 15 Aufbewahrungsfrist

- a) Der Inhaber setzt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten fest. Falls möglich, werden die Aufbewahrungsfristen in das Register aufgenommen.
- b) Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für ihre Zwecke und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist.
- c) Wenn die Aufbewahrungsfrist abläuft, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Übergangs- und schlussbestimmungen

Artikel 16 Beschwerden

- a) Ist der Betroffene der Meinung, dass die gesetzlichen Bestimmungen in der Form, die sie in dieser Datenschutzrichtlinie gefunden haben, von Middle Point nicht eingehalten werden, kann er sich an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- b) Führt die bei ihm eingereichte Beschwerde nicht zu einem für den Betroffenen akzeptablen Ergebnis, kann er sich an die niederländische Datenschutzbehörde (AP) wenden.

Artikel 17 Inkrafttreten

- a) In Fällen, die in dieser Datenschutzrichtlinie nicht geregelt sind, entscheidet die Geschäftsführung von Middle Point nach den Vorgaben der geltenden Gesetzgebung und so weit wie möglich gemäß dem Interesse der Betroffenen.
- b) Diese Datenschutzrichtlinie kann nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung und mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten geändert oder aufgehoben werden.
- c) Diese Datenschutzrichtlinie wurde durch den Datenschutzbeauftragten erlassen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website in Kraft. Eventuelle Vorgängerversionen sind dadurch unwirksam geworden.

Amsterdam, 22. Januar 2019

Maarten van Haren
Im Auftrag der Geschäftsführung von Middle Point BV